

sorgung²³⁹ bezeichnet werden. Sowohl die Versorgung der Soldaten als auch die Versorgung der Opfer von Gewalttaten erfolgt nach den Vorschriften des BVG, soweit in den Vorschriften des SVG und OEG nichts anderes bestimmt ist.²⁴⁰ Auf Leistungen, die nach dem BVG erbracht werden, sind die §§ 63 ff SGB I grundsätzlich anwendbar. Das BVG enthält aber auch eigene Vorschriften, in denen Schadensminderung durch den Leistungsberechtigten relevant wird.

1. Prognose über die Dauer der Minderung der Erwerbsfähigkeit

Rentenleistungen stehen dem Geschädigten zu, wenn die gesundheitliche Schädigung zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit geführt hat. § 30 Abs. 1 S. 3, 4 BVG schreibt vor, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit für mindestens sechs Monate vorliegen muss, um einen Rentenanspruch zu begründen. Damit ist im Versorgungsrecht ebenso wie im Renten- und Unfallversicherungsrecht eine Prognose über die voraussichtliche Dauer der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlich. Hierzu wird auf die obigen Ausführungen²⁴¹ verwiesen.

2. Vorrang der Rehabilitation, § 29 BVG

§ 29 BVG sieht vor, dass ein Anspruch auf Höherbewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen besonderer beruflicher Betroffenheit nach § 30 Abs. 2 BVG, auf Berufsschadenssausgleich nach § 30 Abs. 3 BVG und auf Ausgleichsrente für Schwerbeschädigte nach § 32 BVG erst nach Abschluss erfolgversprechender und zumutbarer Rehabilitationsmaßnahmen entsteht. § 29 BVG greift damit den Grundsatz „Rehabilitation vor Rente“ aus § 8 SGB IX wieder auf. Die in § 29 BVG genannten Leistungen berücksichtigen im Gegensatz zu der abstrakten Bewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 30 Abs. 1 BVG auch die tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkungen der gesundheitlichen Schädigung und können somit als einkommensabhängige Leistungen bezeichnet werden. Die Geltung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Rente“ war in der Vorgängervorschrift zu § 8 Abs. 2 SGB IX, in § 7 Abs. 1 S. 2 RehaAnglG auf einkommensabhängige Leistungen beschränkt. Dies ist auch mit Einführung des SGB IX im BVG unverändert beibehalten worden.

239 *Fehl*, Einleitung, in: Wilke, Soziales Entschädigungsrecht, S. 15, 16.

240 § 80 SVG; § 1 Abs. 1 S. 1 OEG.

241 S. V. 1., VI.1.

a) Erfolgsversprechende Rehabilitationsmaßnahmen

§ 29 BVG umfasst sowohl medizinische Rehabilitation als auch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Die in § 29 BVG genannten, bis zum Abschluss der Rehabilitation ausgeschlossenen Leistungen, stellen auf die individuelle Erwerbsfähigkeit des Betroffenen hinsichtlich seines bisherigen oder angestrebten Berufes (§ 30 Abs. 2 und 3 BVG) oder die Fähigkeit und Zumutbarkeit einer Verwertung der verbliebenen Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ab. Die nach § 29 BVG vorrangigen Rehabilitationsmaßnahmen dienen im Falle der beruflichen Betroffenheit nach § 30 Abs. 2 BVG und des Berufsschadenausgleichs nach § 30 Abs. 3 BVG dazu, es dem Beschädigten zu ermöglichen, wieder eine der bisherigen beruflichen Stellung vergleichbare Tätigkeit auszuüben oder zumindest ein vergleichbares Einkommen zu erzielen. Im Falle der Ausgleichsrente nach § 32 BVG soll der Beschädigte in die Lage versetzt werden, einer seiner verbliebenen Erwerbsfähigkeit entsprechenden Tätigkeit nachzugehen.

Die Erfolgsaussichten einer Maßnahme sind dabei vorrangig nach der Art und Schwere der Behinderung ohne Begrenzung auf die anerkannten Schädigungsfolgen, geistigen Fähigkeiten, der Eignung und dem Alter der betroffenen Person zu beurteilen.²⁴² Nach der Rechtsprechung des BSG spielt es für den durch § 29 BVG angeordneten Anspruchsausschluss keine Rolle, ob der Beschädigte nach Abschluss der Maßnahme tatsächlich einen Arbeitsplatz erhält.²⁴³ Ausreichend ist daher, dass die Maßnahme die Chance auf eine angemessene Beschäftigung, die den Ansprüchen aus §§ 30 Abs. 2 und 3, 32 BVG entgegensteht, wesentlich verbessert. Gegen die Erfolgsaussicht einer Maßnahme spricht es nicht, wenn der Versorgungsträger oder ein anderer Rehabilitationsträger geeignete Maßnahmen nicht umgehend einleiten kann, solange die Dauer des Verfahrens unter zwölf Monaten liegt.²⁴⁴

b) Zumutbarkeit

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an.²⁴⁵ In erster Linie ist dabei auf den körperlichen und seelischen Zustand des Beschädigten Rücksicht zu nehmen, soweit dieser nicht bereits der Erfolgsaussicht der Maßnahme entgegensteht.²⁴⁶ Gegen die Zumutbarkeit einer Maßnahme kann auch die Entfernung zwischen Wohnung und dem Ort der Maßnahme sprechen, wenn Art und Schwere der Behinderung und die Verkehrssituation den Beschädigten an der Zurücklegung dieses Weges hindern. Handelt es sich um Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, ist auch zu berücksichtigen, ob der

242 *Dahm*, in: Rohr/Strässer, BVG, § 29 – K 2.

243 BSG vom 18.10.1995 in SozR 3-3100, § 30 BVG, Nr. 14, S. 31.

244 LSG Rheinland-Pfalz vom 23.01.1976, Az. L 4 V 21/78.

245 *Dahm*, in: Rohr/Strässer, s. Fn. 242, § 29 – K 2.

246 BSG vom 27.03.1974, Az. 10 RV 523/73.

am Arbeitsleben, ist auch zu berücksichtigen, ob der angestrebte Beruf zumutbar ist.²⁴⁷

Ergänzend sind auch die Grenzen der Mitwirkung nach § 65 SGB I zu berücksichtigen.²⁴⁸

c) Wirkung und Zweck des § 29 BVG

Sofern die Voraussetzungen des § 29 BVG erfüllt sind, verhindert die Vorschrift das Entstehen eines Anspruchs auf Versorgungsleistungen. Das gilt auch, wenn die Rehabilitation von einem anderen Rehabilitationsträger durchgeführt wurde.

Der Ausschluss gilt zunächst für die Dauer der Maßnahme. Nach Abschluss der Maßnahme entsteht der Anspruch auf die bisher ausgeschlossenen Maßnahmen, wenn die Voraussetzungen nach §§ 30 Abs. 2 und 3, 32 BVG noch vorliegen, die Maßnahme also nicht erfolgreich war. Auf ein Verschulden des Beschädigten kommt es nicht an.²⁴⁹ Eine nachträgliche Entstehung des Anspruchs für die Dauer der Maßnahme wegen nun erwiesener Erfolglosigkeit ist ausgeschlossen.²⁵⁰ Als Abschluss der Maßnahme ist aber auch der Zeitpunkt anzusehen, an dem die Maßnahme nicht mehr als erfolgversprechend oder zumutbar anzusehen ist.²⁵¹

Der Ausschluss des § 29 BVG für die Dauer der Rehabilitation dient dazu, den Beschädigten zu motivieren, an den Rehabilitationsbemühungen des Versorgungsträgers mitzuwirken.²⁵²

IX. Schadensminderung nach dem Opferentschädigungsgesetz

Den Opfern eines rechtswidrigen tätlichen Angriffs stehen für die Folgen einer dadurch erlittenen gesundheitlichen Schädigung gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 OEG Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz zu. Damit sind die Ausführungen des vorangegangenen Abschnitts auch für die Ansprüche nach dem OEG übertragbar.

Das OEG enthält aber mit § 2 OEG auch eine eigene Vorschrift über die Versagung von Versorgungsleistungen. Nach § 2 Abs. 1 S. 1 OEG sind die Leistungen zu versagen, „wenn der Geschädigte die Schädigung verursacht hat oder wenn es aus sonstigen Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren“.

247 Dahm, in: Rohr/Strässer, BVG, § 29 – K 2.

248 Dahm, in: Rohr/Strässer, BVG, § 29 – K 2.

249 Dahm, in: Rohr/Strässer, BVG, § 29 – K 3.

250 Dahm, in: Rohr/Strässer, BVG, § 29 – K 3.

251 Dahm, in: Rohr/Strässer, BVG, § 29 – K 3.

252 BSG vom 18.12.1996, BSGE 80, S. 20.